



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Ministère public MP
Staatsanwaltschaft StA

Liebfrauenplatz 4, Postfach 1638, 1701 Freiburg

+41 26 305 39 39
—

Merkblatt Opferhilfe

Dieses Merkblatt dient als Information für das Opfer im Sinne von Art. 305 Abs. 1 StPO. Für allfällige Rückfragen oder Unklarheiten wenden Sie sich an die zuständige Staatsanwaltschaft.

Begriffe (Art. 116 und 154 StPO)

Als Opfer gilt die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurde.

Als Angehörige des Opfers gelten seine Ehegattin oder sein Ehegatte, seine Kinder und Eltern sowie die Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahe stehen.

Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 107 StPO)

Im Verfahren hat das Opfer, das ausdrücklich erklärt hat, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder Zivilkläger zu beteiligen, Anspruch auf rechtliches Gehör.

Dies bedeutet insbesondere das Recht:

- a. Akten einzusehen;
- b. an Verfahrenshandlungen teilzunehmen;
- c. einen Rechtsbeistand beizuziehen;
- d. sich zur Sache und zum Verfahren zu äussern;
- e. Beweisanträge zu stellen.

Besondere Rechte des Opfers (Art. 117 ff. StPO)

Dem Opfer stehen besondere Rechte zu:

- > Ganz oder teilweise Ausschluss der Öffentlichkeit von der Gerichtsverhandlung bei Vorliegen schutzwürdiger Interessen (Art. 70 Abs. 1 Bst. a StPO).
- > Zusicherung der Anonymität ausserhalb des Gerichtsverfahrens (Art. 74 Abs. 4 StPO).
- > Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Opfers auf allen Stufen des Verfahrens (Art. 152 Abs. 1 StPO).

Recht auf Begleitung durch die Vertrauensperson

- > Dem Opfer steht das Recht zu, sich bei allen Verfahrenshandlungen nebst dem Rechtsbeistand von einer Vertrauensperson begleiten zu lassen (Art. 152 Abs. 2 StPO).
- > Ist die Öffentlichkeit an der Gerichtsverhandlung ausgeschlossen, kann sich das Opfer von höchstens drei Vertrauenspersonen begleiten lassen (Art. 70 Abs. 2 StPO).

Recht auf Schutzmassnahmen

- > Die Strafbehörden vermeiden nach Möglichkeit eine Begegnung des Opfers mit der beschuldigten Person, wenn das Opfer dies verlangt (Art. 152 Abs. 3 StPO).

Recht auf Information

- > Opfer im Sinne der Strafprozessordnung oder seine hinterbliebenen Angehörigen werden von der Polizei oder Staatsanwaltschaft umfassend über seine oder ihre Rechte und Pflichten im Strafverfahren orientiert (Art. 305 Abs. 1 StPO).

Alle erforderlichen Informationen erhalten Sie mit der Angabe dieses Merkblattes.

- > Das Opfer erhält Informationen über:
 - a. die Adressen und Aufgaben der Opferberatungsstellen;
 - b. die finanziellen Leistungen nach dem Opferhilfegesetz über Frist zur Einreichung eines Gesuchs.

Sofern das Opfer dies nicht ausdrücklich ablehnt, sind Name und Adresse des Opfers umgehend an eine Opferberatungsstelle zu übermitteln (Art. 305 Abs. 3 StPO).

- > Das Opfer wird über die Anordnung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft sowie über eine Flucht der beschuldigten Person orientiert (Art. 214 Abs. 4 StPO).
- > Die Anklageschrift wird von der Staatsanwaltschaft unverzüglich auch dem Opfer übermittelt (Art. 327 Abs. 2 StPO).

Besondere Rechte minderjähriger Opfer

- > Minderjährige Opfer dürfen der beschuldigten Person nur gegenübergestellt werden, wenn es das Kind ausdrücklich verlangt (Art. 154 Abs. 4 Bst. a StPO).
- > Das minderjährige Opfer darf während des ganzen Verfahrens in der Regel nicht mehr als zweimal einvernommen werden (Art. 154 Abs. 4 Bst. StPO).
- > Einvernahmen werden im Beisein einer Spezialistin oder eines Spezialisten von einer zu diesem Zweck ausgebildeten Ermittlungsbeamtin oder einem entsprechenden Ermittlungsbeamten durchgeführt. Findet keine Gegenüberstellung statt, so werden die Einvernahmen mit Bild und Ton aufgezeichnet (Art. 154 Abs. 4 Bst. d StPO).

Besondere Rechte der Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität

- > Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität können verlangen, von einer Person gleichen Geschlechts einvernommen zu werden (Art. 153 Abs. 1 StPO).
- > Im Weiteren kann das Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität verlangen, dass für die Übersetzung der Befragung eine Person gleichen Geschlechts beigezogen wird (Art. 68 Abs. 4 StPO).

Falls Sie dies wünschen, teilen Sie dies bitte spätestens 5 Tage vor dem angesetzten Einvernahmetermin mit.

- > Eine Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person darf gegen den Willen des Opfers nur angeordnet werden, wenn der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör nicht auf anderer Weise gewährleistet werden kann (Art. 153 Abs. 2 StPO).

- > Das Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität kann in jedem Fall die Aussage zu Fragen verweigern, die seine Intimsphäre betreffen (Art. 169 Abs. 4 StPO).
- > Dem Gericht, welches Straftaten gegen die sexuelle Integrität zu beurteilen hat, muss auf Antrag des Opfers mindestens eine Person gleichen Geschlechts wie das Opfer angehören (Art. 335 Abs. 4 StPO).

Adressen der Beratungsstellen im Kanton Freiburg

- > OHG-Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Männer, Rue Hans-Fries 1, Postfach 29, 1705 Freiburg (Tel.: 026 / 305 15 80 / Fax: 026 / 305 15 89).
- > OHG-Beratungsstelle für Frauen, Postfach 1400, 1701 Freiburg (Tel.: 026 / 322 22 02 / Fax: 026 / 323 30 65).

Diese Beratungsstellen können rund um die Uhr erreicht werden.

Anwaltskosten, Entschädigung und Genugtuung

- > Allfällige Gesuche für die Übernahme von Anwaltskosten, Entschädigung und Genugtuung sind an folgende Adresse zu richten: Kantonales Sozialamt, Route des Cliniques 17, 1700 Freiburg (Tel.: 026 / 305 29 92).